

Danach steht also der Wortlaut des Gesetzes unserer heutigen Anschauung über die Rechte nichtehelicher Kinder, soweit es sich um die Ansprüche gegen ihre Eltern handelt, nicht entgegen. Allerdings hat sich die Rechtsprechung in Österreich in dieser Frage abweichend entwickelt. Die Kommentare von Heigl-Loebenstein-Verosta (1950), Klang (1933), Schley-Hermann (1936) zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch besagen übereinstimmend, daß der Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Kindes zwar bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit desselben besteht, im übrigen aber nicht den gleichen Umfang wie der des ehelichen Kindes hat. Die überwiegende Auffassung der österreichischen Rechtsprechung hinsichtlich des Ausmaßes des Unterhalts geht dahin, daß der Unterhalt des nichtehelichen Kindes jeweils nach dem Lebensstandard des finanziell schlechter gestellten Elternteils zu bestimmen ist. Dies würde in Widerspruch zu der gesellschaftlichen Bewertung der Rechtsstellung des nichtehelichen Kindes in unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung stehen.

Würdigt man aber die konkrete Lage des vorliegenden Falles, so ergibt sich folgendes:

Die Mutter des Klägers ist Verkäuferin, der Vater Landarbeiter. Aus dem Antrag auf Erteilung eines Armutszugnisses ergibt sich, daß der Verklagte auf der Siedlung seines Vaters arbeitet, die aus 6 ha Land besteht und von der sich sechs Personen ernähren müssen. Der Lebensstandard beider Eltern ist danach ungefähr der gleiche, so daß es für die Gegenwart, soweit ersichtlich, bedeutungslos erscheint, ob für die Bemessung des dem Kläger zustehenden Unterhalts deutsches oder österreichisches Recht zugrunde gelegt wird.

Dies würde sich allerdings ändern, wenn sich etwa die für die Bemessung des Unterhalts zugrunde gelegten Verhältnisse auf Seiten des einen oder anderen Elternteils wesentlich ändern sollten. Dann könnte sich unter Anwendung des § 323 ZPO eine anderweitige Bemessung des Unterhalts je nach Lage der Umstände als notwendig erweisen, und es könnten dann die Abweichungen des deutschen vom österreichischen Recht möglicherweise von Bedeutung werden.

Ist hiernach dem mit der Kassation angegriffenen Urteil insoweit zuzustimmen, als es den Verklagten zur Zahlung einer Unterhaltsrente bis zur Selbsterhaltung des Klägers — im Sinne von § 1602 BGB — verurteilt, so kann das gleiche nicht gelten für die Art der dem Verklagten obliegenden Leistung. Da die Eltern getrennt voneinander leben und die Zahlung einer Geldrente gefordert wird, kann die Frage der Naturalleistung des Unterhalts (§ 1612 BGB) außer Betracht bleiben. Unzulässig ist dagegen die Verurteilung des Verklagten zur Zahlung einer Rente in österreichischer Währung, da dies gegen das deutsche Gesetz verstößt.

Nach dem faschistischen Zusammenbruch galten als gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel auf Grund des Befehles Nr. 92 der SMAD vom 13. Oktober 1945 zunächst in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone und in Berlin die Reichsmark und die Kriegsmark der Verbündeten. Nach Ziff. 4 dieses Befehls hatte ohne Erlaubnis der SMAD in Deutschland niemand das Recht, Vereinbarungen oder Abschlüsse zu tätigen, welche Zahlungen oder Auszahlungen in einer anderen Valuta als der Mark vorsehen.

Die Einheit des Geldumlaufes wurde durch die separate Währungsreform, die ausschließlich im Interesse der ausländischen und deutschen Monopole in den westlichen Besatzungszonen Deutschlands im Jahre 1948 durchgeführt wurde, zerstört. Der daraufhin auf die Vorschläge der Deutschen Wirtschaftskommission von der SMAD am 23. Juni 1948 erlassene Befehl Nr. 111/48 über die Durchführung der Währungsreform in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, der von der Notwendigkeit der schnellsten Wiederherstellung und Entwicklung der deutschen Friedenswirtschaft ausgeht, bestimmt unter Ziff. 1, daß ab 24. Juni 1948 auf dem gesamten Territorium der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und auf dem Gebiete Groß-Berlins neue Geldscheine einzuführen sind, nämlich Reichsmark und Rentenmark alten Musters mit aufgeklebten Kupons. Weiter bestimmt Ziff. 2:

Als einziges gesetzliches Zahlungsmittel in der sowjetischen Besatzungszone und im Gebiet von

Groß-Berlin gelten Reichsmark und Rentenmark mit aufgeklebten Spezialkupons sowie im Umlauf befindliche Scheidemünzen.

Zwecks Vollendung der Währungsreform und weiterer Festigung des Geldumlaufes in der sowjetischen Besatzungszone und im Gebiet von Groß-Berlin erging sodann der Befehl der SMAD Nr. 124/48 über den Geldumtausch vom 24. Juli 1948. Danach wird unter Ziff. 1 und 2 die Einführung neuer Geldscheine — Deutsche Mark der Deutschen Notenbank — ab 25. Juli 1948, und zwar als einzig gesetzliches Zahlungsmittel in der sowjetischen Besatzungszone und im Gebiet von Groß-Berlin bestimmt.

In Deutschland zu leistende Zahlungen sind daher nur in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank zulässig. Nun können zwar nach § 244 Abs. 1 BGB auch Geldschulden, die in ausländischer Währung ausgedrückt sind, vom Schuldner grundsätzlich in deutscher Währung bezahlt werden. Daraus folgt aber nicht, daß es zulässig wäre, den Betrag der im vorliegenden Falle streitigen Geldrente in ausländischer Währung zu bestimmen. Die Vorschrift des § 244 BGB ist keine Norm des internationalen Privatrechts. Sie bezieht sich auch nicht auf die Begründung, sondern nur auf die Erfüllung von Geldschulden. Wenn sich nun auch die Unterhaltspflicht eines deutschen nichtehelichen Vaters gegenüber seinem ausländischen Kinde grundsätzlich, wie dargelegt, nach dem Personalstatut der Mutter des Kindes richtet, so folgt daraus nicht etwa, daß eine solche Verbindlichkeit eine „Valutaschuld“ ist. Ihr Schuldner hat seinen Wohnsitz in Deutschland, ihr Leistungsort befindet sich nach dem entsprechend anwendbaren § 269 BGB (vgl. §§ 1612 Abs. 3, 760 BGB) ebenfalls in Deutschland. Für die Frage also, welche Währungsvorschriften auf diese Schuld im Falle ihrer gerichtlichen Feststellung anzuwenden sind, kann nicht das Personalstatut der Kindesmutter, sondern nur das Gebietsstatut des Schuldners maßgebend sein, also das deutsche Recht. Das deutsche Recht in der Deutschen Demokratischen Republik aber kennt als einziges zulässiges Zahlungsmittel die Deutsche Mark der Deutschen Notenbank. Das Urteil des Amtsgerichts in T. vom 15. Dezember 1949, das eine Verurteilung zur Zahlung von österreichischen Schillingen ausspricht, verstößt insoweit gegen den Befehl Nr. 124/48 der SMAD und muß daher aufgehoben werden.

§ 13 OGSStG.

In Zivilsachen ist für den Beginn der Kassationsfrist die formelle Rechtskraft des Urteils maßgebend, das das gesamte durch die Einreichung der Klageschrift eingeleitete und eine prozessuale Einheit bildende Verfahren abschließt.

OG, 'Urt. vom 13. Februar 1952 — 1 Zz 82/51.

Aus den Gründen:

Die Klägerin ist eine Verlagsbuchhandlung in L., die der Firma G. in H. Druderaufträge erteilt. Zu ihrer Ausführung lagerte sie bei dieser Firma 468 500 Bogen Papier ein, die ihr Eigentum waren. Dieses Papier wurde durch Verfügung des Präsidenten der Provinz Sachsen vom 29. Mai 1946 beschlagnahmt und einer Verlagsgesellschaft zugewiesen. Diese hat davon 228 750 Bogen übernommen und verbraucht. Der Rest ist bei der Firma G. abhanden gekommen. Die Mitteldeutsche Verlagsgesellschaft hat an die Firma G. 10 000,— RM für das von ihr verbrauchte Papier gezahlt.

Die Klägerin hat am 26. April 1947 Klage gegen die Firma G. auf Zahlung von 7824,49 RM erhoben. Diese Forderung setzt sich zusammen aus:

4978,38 RM für die von der Verlagsgesellschaft verbrauchten 228 750 Bogen Papier,

1000,— RM für das bei der Firma G. abhanden gekommene Papier,

1846,11 RM für frühere Lieferungen an die Firma G.

Im Laufe des Rechtsstreits ist die Firma G. zu Gunsten des Landes Sachsen-Anhalt enteignet worden, später ist ihr Vermögen in Volkseigentum überführt und daher die Klage gegen die jetzige Verklagte gerichtet worden.

Das Landgericht in H. hat durch Urteil vom 21. April 1949 die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges gemäß Ziffer 2 und 4 der Richtlinien Nr. 1 zum SMAD-Befehl Nr. 64 vom 28. April 1948 abgewiesen.